

Amtsblatt der Stadt Brühl



21. Jahrgang

Ausgabetag: 18.08.2005

Nummer: 16

Seite

Beabsichtigte Einziehung eines Teilstückes des Lucretiaweges

112-113

Bau eines überregionalen Propylen-Pipelineverbundes
hier: Planänderungen im Planfeststellungsabschnitt III des
Vorhabens im Regierungsbezirk Köln (Pulheim bis
Wesseling/Godorf)

114-117

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Ein-
sicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschei-
nen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005

118

Wahlbekanntmachung Bundestagswahl am 18.09.2005
hier: Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Brühl

119-120

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im brühl-info, Uhstr. 1, aus

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks des Lucretiaweges

Es ist beabsichtigt, den Lucretiaweg gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 einzuziehen, da dafür kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die einzuziehende Straße umfasst den Bereich des Lucretiaweges zwischen der Einmündung in die Berggeiststraße und ihrem östlichen Ende. Eine Planskizze, aus der sich das betreffende Teilstück des Lucretiaweges ergibt ist als Anlage beigefügt.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Bauverwaltung und Rechtsangelegenheiten, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A 132, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, erhoben werden; dort kann auch die Karte des betreffenden Straßenteilstücks eingesehen werden.

Brühl, den 09.08.2005

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bau eines überregionalen Propylen-Pipelineverbundes hier: Planänderungen im Planfeststellungsabschnitt III des Vorhabens im Regierungsbezirk Köln (Pulheim bis Wesseling/Godorf)

Die European Pipeline Development Company (EPDC) plant den Bau eines Propylen-Pipelineverbundes Rotterdam-Marl, der Chemiestandorte in NRW mit Propylen versorgen soll. Für den deutschen Bereich des Gesamtvorhabens ist die Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) Antragsstellerin und Vorhabensträgerin.

Im Planfeststellungsabschnitt III der im Bezirk Köln geplanten Trasse soll die Leitung ab dem Verteilerpunkt Pulheim über Gebiete von Pulheim, Köln, Frechen, Hürth und Brühl bis Wesseling verlaufen.

Die Planunterlagen für den o. g. Abschnitt III haben bereits zur Einsichtnahme ausgelegen und der Erörterungstermin hat hierzu stattgefunden.

Die PRG hat nunmehr die Planung im Abschnitt III in Teilbereichen geändert und die Planänderungen in das Verfahren eingebracht.

Weiterhin hat sie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ergänzt, den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) überarbeitet und im LBP die Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Es ergeben sich folgende Änderungen hinsichtlich der Trassenführung und der Bauausführung:

- Die Leitung kreuzt nunmehr die A 4 südlich von Köln-Weiden ca. 350 m westlich der ursprünglich vorgesehenen Kreuzungsstelle in Höhe eines Lagergebäudes. Von dort verläuft die Leitung auf der südlichen Seite der A 4 und anschließend weiter auf dem Gebiet der Stadt Frechen in der ursprünglich geplanten Trassenführung entlang der A 4 zunächst in östliche und dann entlang der A 1 in südliche Richtung. Westlich der A 1 wird dabei die

Arbeitsstreifenbreite am östlichen Rand des dortigen Regenrückhaltebeckens auf ein Minimum angepasst.

- Auf dem Gebiet der Stadt Hürth verläuft die Trasse nunmehr westlich von Burbach und der K 2 in Parallelführung zu einer geplanten Fremdleitung und umgeht dabei parallel zur K 2 die Ortslage Burbach an der westlichen Peripherie in südliche Richtung. Nach Querung des „Von Geyr Rings“ verläuft die Trasse weiter in südliche Richtung auf den Burbacher Bach zu, der mittels Bohr/Pressverfahren gequert wird, um anschließend östlich des Hürther Bergsees entlang des dortigen Waldrandes und dann parallel der K 25 bis zur Firmenichstraße zu verlaufen. Nach Kreuzung dieser Straße verspringt die Trasse zwischen zwei Hochspannungsfreileitungen und unterquert geschlossen die Bahnlinie, den Duffesbach, den Waldbestand, die L 103 und die Alleestraße mittels Horizontalbohrverfahren (HDD).

- Im weiteren Verlauf wird nunmehr östlich des Chemieparks Knapsack der Kreuzungspunkt mit der Luxemburger Straße (B 265) um ca. 80 m nach Norden verschoben. Die Leitung verläuft nunmehr östlich der B 265 im Abstand von ca. 70 m nördlich zur Gennerstraße (K 15) und erreicht ca. 150 m hinter der B 265 wieder die enge Parallelführung zur K 15 auf deren nördlicher Seite, um im weiteren Verlauf in der ursprünglichen Trassenführung zunächst nach Süden und anschließend in östliche Richtung zu verschwenken.

- Für den Leitungsverlauf westlich Köln-Widdersdorf und Köln-Lövenich wurden die Katasterangaben nach Flurbereinigung in die Trassenpläne aufgenommen.

Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf folgenden Grundstücken vorgesehen, die im LBP näher erläutert sind:

- Gemarkung Lövenich Flur 54 Flurstück 102: Anlage von Blühstreifen

- Gemarkung Müngersdorf Flur 31 Flurstück 52: Anlage von Blühstreifen

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für den Abschnitt III, aus dem sich Art und Umfang der Planänderungen ergeben, einschließlich der überarbeiteten UVU und des überarbeiteten LBP mit den Kompensationsmaßnahme, liegt gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Zeit

vom **29.08.2005** bis **28.09.2005** einschließlich

bei der

Stadt Brühl, Fachbereich 61, Rathaus A, Zimmer A 123, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr

freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen aus der ersten Offenlage liegen ebenfalls bei.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens in den geänderten Bereichen nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **vier** Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **26.10.2005**, schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Stadt Brühl, Fachbereich 61, Rathaus A, Zimmer A 123, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen die Planänderungen und -ergänzungen zulässig sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die gegen die Planänderungen und -ergänzungen für das o. g. Bauvorhaben erhobenen-

fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen werden in einer Verhandlung, die hiermit gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG NRW bekannt gegeben wird,

am **14.11.2005**, um 09.30 Uhr,

im Hause der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Raum H 448
erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Brühl, 05. 08. 2005

Der Bürgermeister
gez. Michael Kreuzberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

118



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Brühl wird vom 29. August 2005 bis 02. September 2005 in der Zeit von Montag bis Mittwoch 7.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 18.00 Uhr und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr in der Rathausgalerie der Stadt Brühl, Uhlstr. 2 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29. August bis zum 2. September 2005, spätestens am 02. September 2005 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstr. 3, Zi. A 137, Herr Gast, Tel. 792880, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 93 Euskirchen – Rhein-Erftkreis II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 14. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum 29.

- August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 02. September 2005) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der BWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

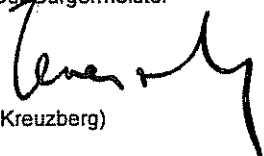
Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brühl, den 11.08.2005

Stadt Brühl
Der Bürgermeister


(Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

1. Am 18.09.2005 findet die

Bundestagswahl

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 25 Wahl-/ Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahl- bezirks	Gebäude	Anschrift
1.0	Brühl-Ost, nördl. Teil	Kinder- und Jugendhaus	Schildgesstr. 112
2.0	Brühl-Ost, Südl. Teil	KITA Sophie-Scholl-Str.	Sophie-Scholl-Str. 2
3.0	Brühl-Schwadorf	KITA Rasselbande (Alte Schule)	Hermann-Faßbender-Str. 2
4.0	Brühl-Badorf 1	KITA Eckdorf	Eckdorfer Str. 37
4.1	Brühl-Badorf 2	Sportheim Gallberg	Auf dem Gallberg
5.0	Brühl-Badorf 3	Gem. Grundschule Badorf	Badorfer Str. 93
6.0	Brühl-Pingsdorf	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Brühl-West 1	Kindergarten "Am Krausen Baum"	Liblarer Str. 118
8.0	Brühl-West 2	Arbeitsamt	Ubierstr. 7 - 11
9.0	Brühl-West 3	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Brühl-West 4	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Brühl-Heide	Jugendheim Heide	Marienstr. 1
11.0	Brühl-Kierberg 1	Barbaraschule	Mühlenbach 65
12.0	Brühl-Kierberg 2	Melanchthon-Schule	Kaiserstr. 158
13.0	Brühl-Vochem 1	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
14.0	Brühl-Vochem 2	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
15.0	Brühl-Vochem 3	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
16.0	Brühl-Innenstadt 1	RWE-Gebäude (Kantine)	Auguste-Viktoria-Str. 1-19
17.0	Brühl-Innenstadt 2	Pestalozzi-Schule	Kölnstr. 85
17.1	Seniorenwohnheim	Seniorenwohnheim	Kölnstr. 74
18.0	Brühl-Innenstadt 3	Amtsgericht	Balthasar-Neumann-Platz 3
19.0	Brühl-Innenstadt 4	Rathausgalerie	Uhlstr. 2
20.0	Brühl-Innenstadt 5	Martin-Luther-Schule	Bonnstr. 52
21.0	Brühl-Innenstadt 6	Turnhalle Clemens-August-Schule	Clemens-August-Str. 33
22.0	Brühl-Innenstadt 7	Kindergarten "Auf der Pehle"	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 22.08.05 bis 28.08.05 übersandt werden, sind der

Wahl-/ Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Der/die Wähler/in hat zwei Stimmen.

Auf dem Stimmzettel kann für die Erststimme nur ein/e Bewerber/in/ und für die Zweitstimme nur eine Partei gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlergebnisses möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Briefe aus der Samstaglieferung der Briefkästen der Deutschen Post AG werden nicht mehr rechtzeitig zugestellt. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 11.08.2005

Der Bürgermeister

Michael Tenen
(Kreuzberg)